



Brüssel, den 7. April 2020  
(OR. en)

7201/20

FIN 200  
PE-L 11

## I-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltungsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 7142/20 (COM(2020) 170 final)

Betr.: Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2020: Bereitstellung von Soforthilfe für die Mitgliedstaaten und weitere Stärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union/von rescEU zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2020 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2020 übermittelt.

Mit dem EBH Nr. 2/2020 sollen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 3 000 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 1 530 Mio. EUR in die Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) eingestellt werden, um zum einen die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union über das Instrument für Soforthilfe zu finanzieren, dessen Reaktivierung vorgeschlagen wird, um zur Bewältigung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs beizutragen, und zum anderen das Katastrophenschutzverfahren der Union/rescEU weiter zu stärken, damit eine umfassendere Bevorratung sowie eine Koordinierung der Verteilung wesentlicher Ressourcen in ganz Europa ermöglicht werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Zusätzlich zu der im EBH Nr. 1/2020 (Dok. 7011/20 (COM (2020) 145 final)) vorgesehenen Aufstockung (80 Mio. EUR, davon 10 Mio. EUR durch Umschichtung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union).

2. Damit der Rat seinen Standpunkt zum EBH Nr. 2/2020 unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
3. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 2/2020 in seiner Sitzung vom 6. April 2018 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
  - seine Zustimmung zu Folgendem zu bestätigen:
    - zum EBH Nr. 2/2020 in der Fassung des Dokuments 7142/20,
    - dazu, dass der Vorsitz beauftragt wird, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaldsdocumente zu erstellen und den in Anhang 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen, und
    - dazu, dass der in Anhang 1 enthaltene Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird;
  - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet, und
  - seine Zustimmung dazu zu bestätigen, dass der Rat in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans  
Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 27. November 2019 endgültig festgestellt<sup>2</sup>.
- Die Kommission hat am 2. April 2020 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.
- Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 und der Dringlichkeit, die damit verbundene Krise des Gesundheitswesens anzugehen, muss der Rat unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2020 festlegen. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Achtwochenfrist für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen —

---

<sup>1</sup> ABI. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L 57 vom 27.2.2020, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziger Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 14. April 2020 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 2020.

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

**ANHANG 2**

**ENTWURF EINES SCHREIBENS**

des Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2020, der am 14. April 2020 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

---